

Landgericht Limburg

Geschäfts-Nr.: 1 O 426/10

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Verkündet am:

15.12.2010

Klapper, Justizangestellte

Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

Verein Deutsches Glockenmuseum auf Burg Greifenstein, vertr. d. d. Vorstand ...

Verfügungsklägers,

Prozessbevollmächtigte: ...

gegen

Greifenstein-Verein e. V., vertr. d. d. Vorstand ...

Verfügungsbeklagten,

Prozessbevollmächtigte: ...

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Limburg a.d. Lahn durch ...

aufgrund

der mündlichen Verhandlung vom 22.11.2010 **für Recht erkannt:**

1. Der Verfügungsbeklagten wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 € ersatzweise Ordnungshaft, oder von festzusetzende Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten, diese zu vollziehen an zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands des Verfügungsbeklagten,

untersagt, Internet-Domainnamen zu verwenden, die die Wortkombination "Deutsches Glockenmuseum" (getrennt oder miteinander verbunden) enthalten. Dies gilt insbesondere für die Internet-Domainnamen:

deutsches-glockenmuseum.de,
deutschesglockenmuseum.de,
deutsches-glockenmuseum.com,
deutschesglockenmuseum.com,
deutsches-glockenmuseum.net,
deutschesglockenmuseum.net,
deutsches-glockenmuseum.org,
deutschesglockenmuseum.org,
deutsches-glockenmuseum.info,
deutschesglockenmuseum.info,
deutsches-glockenmuseum.eu und
deutschesglockenmuseum.eu.

2. Die Verfügungsbeklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf bis 6.000,- € festgesetzt.

Tatbestand

Bei den Parteien handelt es sich um Idealvereine, die sich der Erhaltung und Förderung der Burg Greifenstein beziehungsweise des Deutschen Glockenmuseums gewidmet haben.

Ursprünglich befand sich auf der Burg Greifenstein eine Sammlung des Glockengießers Am 13.11.1973 wurde die Verfügungsbeklagte gegründet. In der Gründungsurkunde hieß es u. a.: *„... beschließt der Greifenstein – Verein einem deutschen Glockenmuseum Heimstatt zu geben, seinen Aufbau zu fördern und jedmögliche Unterstützung zu gewähren.“* Tatsächlich betrieb die Verfügungsbeklagte in der Folgezeit das Deutsche Glockenmuseum auf Burg Greifenstein. 1984 nahm die Verfügungsbeklagte in § 3 ihrer Satzung auf: *„Der Greifenstein-Verein gibt dem Deutschen Glockenmuseums auf der Burg Greifenstein Heimstatt. Näheres regelt eine vom Vorstand zu erlassende Ordnung.“* Im gleichen Jahr gründete die Verfügungsbeklagte eine nichtrechtsfähige Stiftung mit dem Namen „Deutsches Glockenmuseums auf Burg Greifenstein“. Dieser Stiftung oblag bis zum 31.12.1993 die Förderung und Unterhaltung des deutschen Glockenmuseums.

Im Oktober 1993 erfolgte dann die Gründung der Verfügungsklägerin mit Wirkung zum 01.01.1994. Am 15.06.1994 schlossen die Parteien einen Vertrag, der zum einen die Vermietung von Räumlichkeiten auf der Burg Greifenstein sowie Geschäftsbesorgungstätigkeiten seitens der Verfügungsbeklagten und eine Übergabe des der Stiftung Deutsches Glockenmuseum zuzurechnenden Inventars gemäß einer genau bezeichneten Inventarliste regelte. In der Präambel der Satzung der Verfügungsklägerin heißt es:

„Das Deutsche Glockenmuseum auf Burg Greifenstein ist bisher eine nicht rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts des Greifenstein-Verein e.V. Zur besseren Förderung des Deutschen Glockenmuseums wird ein Verein mit nachstehender Satzung gegründet. Die Übernahme der Stiftung wird mit Wirkung vom 01.01.1994 erfolgen.“

Die Vorbemerkung des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages enthielt zunächst einen der Präambel der Satzung der Verfügungsklägerin entsprechenden Wortlaut. Unter § 1 des Vertrages hieß es u. a.:

„Das der nicht rechtsfähigen Stiftung Deutsches Glockenmuseum zuzurechnende Inventar gemäß der beigefügten Inventarliste DGM – Anlage 1, wird vom bisherigen Rechtsträger, dem Greifenstein-Verein, mit Wirkung vom 01.01.1994 dem Verein „Deutsches Glo-

ckenmuseum auf Burg Greifenstein“ übereignen. Eine Veräußerung oder Dauerleihe des Inventars als Ganzes oder in Teilen an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Greifenstein-Vereins zulässig.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Greifenstein-Verein e.V., der es als Sondervermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und wissenschaftliche Zwecke im Sinne der Idee des Deutschen Glockenmuseums zu verwenden hat. Entsprechendes gilt im Falle der Verlegung.

....“

Wegen der weiteren Einzelheiten der Satzung der Verfügungsklägerin wird auf Blatt 194ff und wegen des Vertrages auf Blatt 180ff der Akte verwiesen.

Nach der Gründung der Verfügungsklägerin war die Verfügungsbeklagte weiterhin maßgeblich an der Organisation und Verwaltung des Glockenmuseums beteiligt. Insbesondere bewarb die Verfügungsbeklagte das Museum auch ohne Hinweis auf die Verfügungsklägerin auf ihrer eigenen Internetseite. Die Verfügungsklägerin widmete sich vornehmlich der Forschung.

2007 kam es zu Unstimmigkeiten zwischen den Parteien worauf die Verfügungsbeklagte das Mietverhältnis mit der Verfügungsklägerin über die Räumlichkeiten in der Burg Greifenstein zum 31.12.2008 aufkündigte. Hierauf fanden zunächst Verhandlungen zwischen den Parteien über die Fortsetzung des Mietverhältnisses statt. Da es zu keiner Einigung kam, teilte die Verfügungsklägerin der Verfügungsbeklagten am 10.07.2010 mit, dass sie zum 31.12.2010 das Mietobjekt räumen werde. Am 10.08.2010 begann die Verfügungsklägerin mit der Räumung. Am 23. beziehungsweise 24.08.2010 ließ die Verfügungsbeklagte für sich bei den jeweils zuständigen Registrierungsstellen folgende Internet-Domainnamen registrieren:

deutsches-glockenmuseum.de, deutschesglockenmuseum.de,
deutsches-glockenmuseum.com, deutschesglockenmuseum.com,
deutsches-glockenmuseum.net, deutschesglockenmuseum.net,
deutsches-glockenmuseum.org, deutschesglockenmuseum.org,
deutsches-glockenmuseum.info, deutschesglockenmuseum.info,
deutsches-glockenmuseum.eu und deutschesglockenmuseum.eu.

teilweise aktivierte die Verfügungsbeklagte diese Internet-Domainnamen und richtete eine Umleitung auf ihre eigene Internetadresse ein. Mit anwaltlichem Schreiben vom 06.09.2010 untersagte die Prozessbevollmächtigte der Verfügungsklägerin die Anmel-

derung vergleichbarer Internetadressen und forderte, die bereits erfolgten Registrierungen sofort aufzuheben beziehungsweise zu löschen. Am 15.09.2010 kam es zu einer Unterredung mehrere Vertreter der beiden Vereine, in der es u. a. um die Rechte an dem Namen „Deutsches Glockenmuseum“ ging. Nachdem sich die Verfügungsbeklagte nach diesem Gespräch nicht mehr bei der Verfügungsklägerin meldete, erfolgte eine Nachfrage durch die Verfügungsklägerin worauf mitgeteilt wurde, dass die Verfügungsbeklagte am 20.10.2010 eine Vorstandssitzung abgehalten werde, wobei sich abzeichne, dass der Vorstand der Verfügungsbeklagten der Verfügungsklägerin nicht bestätigen werde, dass der Name „Deutsches Glockenmuseum“ allein der Verfügungsklägerin zustände. Die Verfügungsklägerin setzte der Verfügungsbeklagten sodann mit anwaltlichen Schreiben vom 07.10.2010 eine Frist bis zum 14.10.2010 alle für den Greifenstein-Verein registrierten Internetadressen die den Text „Deutsches Glockenmuseum“ oder ähnliche Textstellen enthalten auf die Verfügungsklägerin zu übertragen oder deren Löschung zu Veranlassen. Nach der Vorstandssitzung der Verfügungsbeklagten am 20.10.2010 brachte die Verfügungsklägerin in Erfahrung, dass die Verfügungsbeklagte der Forderung der Verfügungsklägerin nicht nachkommen werde.

Die Verfügungsklägerin beantragt:

Dem Antragsgegner wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 € ersatzweise Ordnungshaft, oder von festzusetzende Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten, diese zu vollziehen an zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands des Antragsgegners, untersagt, Internet-Domainnamen zu verwenden, die die Wortkombination "Deutsches Glockenmuseum" (getrennt oder miteinander verbunden) enthalten. Dies gilt insbesondere für die Internet-Domainnamen:

deutsches-glockenmuseum.de,
deutschesglockenmuseum.de,
deutsches-glockenmuseum.com,
deutschesglockenmuseum.com,
deutsches-glockenmuseum.net,
deutschesglockenmuseum.net,
deutsches-glockenmuseum.org,
deutschesglockenmuseum.org,
deutsches-glockenmuseum.info,
deutschesglockenmuseum.info,
deutsches-glockenmuseum.eu und

deutschesglockenmuseum.eu.

Die Verfügungsbeklagte beantragt,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Die Verfügungsbeklagte behauptet, dass die maßgeblichen Verkehrskreise den Begriff „Deutsches Glockenmuseum“ seit der Gründung des Museums weit überwiegend mit der Verfügungsbeklagten, die – was insoweit unstreitig ist – Inhaberin zumindest des Großteils der Ausstellungsstücke des Museums ist, verbindet. Die Verfügungsbeklagte ist daher der Ansicht, dass sie Inhaberin einer Marke im Sinne des § 5 Abs. 2 MarkenG sei. Dies schliesse die Anwendung des § 12 BGB von vornherein aus. An dieser Marke habe die Verfügungsbeklagte der Verfügungsklägerin auch lediglich ein Nutzungsrecht überlassen unter der Bedingung, dass das Museum in der Burg Greifenstein unterhalten werde. Dies ergebe sich aus dem im Jahr 1994 zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag und im Übrigen auch aus der Satzung der Verfügungsklägerin.

Weiterhin ist die Verfügungsbeklagte der Ansicht, dass kein Verfügungsgrund vorhanden sei.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird im Übrigen auf das Sitzungsprotokoll und auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Verfügungsanspruch der Verfügungsklägerin ergibt sich aus den §§ 12, 1004 BGB.

Der Anwendung des Namensrechtes gemäß § 12 BGB stehen die Vorschriften des MarkenG hier nicht entgegen. Zwar geht der markenrechtliche Schutz dem § 12 BGB vor (Palandt § 12 Rdnr. 15 mwN) aber vorliegend stellt die Bezeichnung „Deutsches Glockenmuseum“ keine Marke i.S.d. § 5 MarkenG dar. Voraussetzung hierfür wäre, dass der Begriff „Deutsches Glockenmuseum“ von einer der Parteien im geschäftlichen Verkehr benutzt wird. Dies ist jedoch gerade nicht der Fall, da es sich bei beiden Parteien um kulturell und wissenschaftlich tätige Idealvereine handelt, die unter der Bezeichnung „Deutsches Glockenmuseum“ gerade keiner Tätigkeit nachgehen, bei der sie im Wettbewerb mit Gewerbetreibenden stehen. Auch wenn durch die Erhebung von Eintrittsgeldern Finanzmittel für den Verein erwirtschaftet werden, stellt die Unterhaltung eines Glockenmuseums noch kein Handeln im geschäftlichen Verkehr im Sinne des MarkenG dar, sondern allein ein Handeln zur Förderung der Erhaltung und Erforschung von Kulturgütern.

Die Registrierung der im Tenor genannten Internet-Domains durch die Verfügungsbeklagte, stellt eine Namensanmaßung im Sinne des § 12 BGB dar und verletzt damit die Namensrechte der Verfügungsklägerin.

Der Schutzbereich des § 12 BGB erstreckt sich auf juristische Personen und besteht auch für den eingetragenen Verein. Geschützt ist hiernach zunächst der volle Name eines eingetragenen Vereins sowie Abkürzungen und Bestandteile des Vereinsnamens, soweit diese unterscheidungskräftigen sind. (LG Frankfurt a.M., Az. 2-03 O 291/08, Urteil vom 30.10.2008, Medien und Recht, Dok. 033-2009). Dementsprechend ist zu Gunsten der Verfügungsklägerin der Teil ihres Namens „Deutsches Glockenmuseum“ vom Schutzbereich des § 12 BGB umfasst, da diese Begriffe in der Wortkombination ohne weiteres Unterscheidungskraft besitzen. Die Registrierung einer Internet-Domain die die Wortkombination "Deutsches Glockenmuseum" enthält – gleich ob die Begriffe zusammen oder getrennt geschrieben sind –, stellt daher einer Namensanmaßung zulasten der Verfügungsklägerin dar.

Die Verfügungsbeklagte kann sich insoweit auch nicht auf den Prioritätsgrundsatz berufen, da sie selbst schon nicht Namensträgerin des Begriffes „Deutsches Glockenmuseum“ ist. Unstreitig führt die Verfügungsbeklagte gerade keinen Namen, der die Wortkombination „Deutsches Glockenmuseum“ enthält. Auch führt weder die Registrierung einer Domain zu einer Namensträgerschaft (LG Frankfurt aaO) noch der Umstand, dass die Ver-

füfungsbeklagte mit dem ihr verbliebenen Inventar ein eigenes Museum betreibt oder betreiben möchte. Auch aus dem Umstand, dass die Verfügungsbeklagte das Deutsche Glockenmuseum gründete und der Name zunächst von einem der Verfügungsbeklagten zuzuordnenden nichtrechtsfähigen Verein geführt wurde, verleiht der Verfügungsbeklagten keine Namensträgerschaft. Aus der Satzung der Verfügungsklägerin und auch aus dem zwischen den Parteien im Jahr 1994 geschlossenen Vertrag ergibt sich, dass die der Verfügungsbeklagte zuzurechnende nichtrechtsfähige Stiftung in der Verfügungsklägerin aufgegangen ist. Weder aus der Satzung der Verfügungsklägerin noch aus dem zwischen den Parteien im Jahr 1994 geschlossenen Vertrag ist ersichtlich, dass der Name bzw. der Namensbestandteil „Deutsches Glockenmuseum“ durch eine Sitzverlegung der Verfügungsklägerin auf die Verfügungsbeklagte übergehen sollte. Folge einer Verlegung sollte lediglich sein, dass das Vermögen - gemeint das der Verfügungsklägerin zur Verfügung stehende Inventar - wieder an die Verfügungsbeklagte zurückfallen sollte. Dies kann sich jedoch gerade nicht auf die Namensrechte an dem Begriff „Deutsches Glockenmuseum“ beziehen. Weder ist in der Satzung noch dem streitgegenständlichen Vertrag vorgesehen, dass die nichtrechtsfähige Stiftung bei Verlegung der Verfügungsklägerin wieder aufleben sollte noch ist vorgesehen, dass bei Verlegung der Verfügungsklägerin auch eine Namensaufgabe und damit Namensänderung der Verfügungsklägerin erfolgen sollte. Soweit die Verfügungsbeklagte vorträgt, dass die Verfügungsklägerin die Namensrechte nur bedingt erhalten sollte, ergibt sich dies nicht aus den vorgelegten Unterlagen und ist im Übrigen auch nicht substantiiert vorgetragen, da nicht ersichtlich ist, wann und in welcher Form eine über die schriftlichen Unterlagen hinausgehende Vereinbarung geschlossen worden sein soll.

Gemäß § 1004 BGB in Verbindung mit § 12 BGB hat die Verfügungsklägerin daher einen Anspruch gegen die Verfügungsbeklagte auf Beseitigung beziehungsweise Unterlassung der Namensanmaßung durch die Registrierung von Internet-Domains, die die Wortkombination „Deutsches Glockenmuseum“ (getrennt oder zusammen geschrieben) enthalten.

Vorliegend ist auch ein Verfügungsgrund gegeben. Der Verstoß der Verfügungsbeklagten gegen das Namensrecht der Verfügungsklägerin liegt hier nicht lediglich in der Registrierung einer Internet-Domain, sondern in der Registrierung aller in Deutschland üblicherweise verwendeten Internet-Domains, die die Wortkombination „Deutsches Glockenmuseum“ enthalten. Offensichtlich geht es der Verfügungsbeklagten hier nicht lediglich darum, an dem Namen der Verfügungsklägerin zu partizipieren, sondern das Verhalten der Verfügungsbeklagten soll gewährleisten, dass gerade nur noch die sie mit der Wortkombination „Deutsches Glockenmuseum“ in Verbindung gebracht wird. Gerade bei Idealvereinen, die nicht über einen professionelles alle Medien umfassendes Marketing verfügen,

